

## Zu dieser Auflage

Die hier vorliegende Ausarbeitung bringt das zuletzt 2018 in 14. Auflage erschienene RWS-Skript 137 im Rahmen einer Überarbeitung auf den neuesten Stand der Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte zum Arzthaftungsrecht. Seit dem Erscheinen der Vorauflage sind erneut wichtige Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ergangen. Sie betreffen etwa die Reichweite von Schadensersatzansprüchen bei rechtswidriger Lebensverlängerung und die schadensrechtlichen Folgen durch den Patienten unterzeichneter Formularerklärungen. Bei der Haftung für Behandlungsfehler sind die Voraussetzungen des erforderlichen Zurechnungszusammenhangs präzisiert worden. Auf dem Gebiet ärztlicher Aufklärungsfehler hat der Bundesgerichtshof die Ausrichtung der Aufklärung am allgemeinen Sprachverständnis gefestigt, seine Rechtsprechung zur Grundaufklärung fortgesetzt, die – auch prozessualen – Vorgaben zur Plausibilitätsprüfung eines hypothetischen Entscheidungskonflikts geschärf't und die Entscheidungsbefugnis getrennt lebender Elternteile bei Schutzimpfungen ihrer Kinder klargestellt. Die Beweisfolgen von Dokumentationsversäumnissen hat er auf negative statt auch positive Vermutungswirkungen beschränkt. In mehreren Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof den Umfang der Darlegungs- und Beweislast im Arzthaftungsprozess konkretisiert und seine Rechtsprechung zur Annahme einer sekundären Darlegungslast des Krankenhaussträgers bei behaupteten Hygieneverstößen fortentwickelt. Wiederholt musste er sich mit Fragen der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) befassen. Darüber hinaus gibt es außer von den Oberlandesgerichten inzwischen erste Entscheidungen auch des Bundesgerichtshofs zu den am 26. Februar 2013 in Kraft getretenen Vorschriften der §§ 630a bis h BGB. Sachliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtsprechung haben sich dadurch allerdings nur insoweit ergeben, als sie vom Gesetzgeber erklärtermaßen (wie etwa zur wirtschaftlichen Aufklärungspflicht und zur elektronischen Dokumentation) beabsichtigt waren. Im Übrigen ist es bei der durch den Gesetzgeber nicht in Frage gestellten Aufgabe der Rechtsprechung geblieben, das Arzthaftungsrecht durch im Einzelfall ausgewogene sach- und interessengerechte Entscheidungen fortzuentwickeln.

*Burkhard Pauge*, der bis März 2015 Richter am Bundesgerichtshof war und dem für das Arzthaftungsrecht zuständigen VI. Zivilsenat angehörte, hat Teil B – Abschnitte I., IV., V. und VI. – sowie das Entscheidungsregister und das Stichwortverzeichnis des von *Erich Steffen*, bis 1995 Vorsitzender des VI. Zivilsenats des BGH, begründeten Skripts bearbeitet. Als neuer Mitautor hat *Patrick Gödicke*, Richter am OLG Frankfurt a.M. und von 2019 bis 2022 wissenschaftlicher Mitarbeiter des VI. Zivilsenats, Teil A und Teil B – Abschnitte II. und III. – bearbeitet. Ebenso wie *Thomas Offenloch*, Richter am BGH und seit Oktober 2013 Mitglied des VI. Zivilsenats, verantworten alle drei Autoren die Bearbeitung auch der Mitautoren.

Die Verfasser haben sich bemüht, jedenfalls die BGH-Rechtsprechung bis einschließlich September 2022 zu erfassen. Das Skript will weiterhin kein Lehrbuch des Arzthaftungsrechts sein; es soll an den entschiedenen medizinischen Sachverhalten das zunehmend dichtere Netz der Leitlinien dieser Rechtsprechung transparent machen. Dazu soll die kurze Beschreibung des jeweils zugrunde liegenden Behandlungsfalls mithelfen.

Karlsruhe, im Dezember 2022

*Burkhard Pauge*

*Thomas Offenloch*

*Patrick Gödicke*